

## SIEGELVARIANTEN Verzeichnis der Gebäude- und Nutzungsarten

Die Qualitätssiegel QNG-PLUS und QNG-PREMIUM des Bundes sind staatliche Gütesiegel für Gebäude. Voraussetzung für eine Vergabe von QNG-PLUS und QNG-PREMIUM ist ein Nachweis der Erfüllung allgemeiner und besonderer Anforderungen an die ökologische, soziokulturelle und ökonomische Qualität von Gebäuden sowie an die Qualität der Planungs- und Bauprozesse auf Grundlage einer unabhängigen Prüfung. In Abhängigkeit vom konkreten Anwendungsfall aus Gebäude- und Nutzungsart sowie Maßnahmenart (z.B. Neubaumaßnahme) sind bei Erfüllung aller Voraussetzungen und Anforderungen spezifische Varianten des Qualitätssiegels (Siegelvarianten) zu vergeben. Die aktuellen Siegelvarianten sind in dieser Anlage 1 zum Handbuch des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude aufgeführt.

### Wichtiger Hinweis zur jeweils geltenden Fassung:

Bitte beachten Sie: Dieses Siegeldokument wird regelmäßig überarbeitet und ist für Antragsteller jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Beauftragung der Zertifizierungsstelle aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangehender oder nachfolgender Versionen haben für den jeweiligen Antragsteller keinerlei Gültigkeit und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Nummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
1.0	08.06.2021
1.1	20.04.2022

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version der Anlage 1. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für eine Zertifizierung jeweils maßgeblichen Fassung der Anlage 1 wird Antragstellern, Systemanbietern und Zertifizierungsstellen daher empfohlen.

# ANLAGE 1

zum Handbuch des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude, Stand: 19.04.2022



## 1. Siegelvarianten

### 1.1. Tabelle der aktuellen Siegelvarianten

Gebäude- und Nutzungsart	Maßnahmenart		
	Neubau (N)	Komplettmodernisierung (K)	Teilmodernisierung (T)
Wohngebäude mit bis zu 5 Wohneinheiten (QNG-K)	<b>KN21</b>	keine	keine
Wohngebäude jeder Größe (QNG-W)	<b>WN21</b>	keine	keine
Büro- und Verwaltungsgebäude (QNG-NWG-B)	<b>NWG-BN22</b>	<b>NWG-BK22</b>	keine
Unterrichtsgebäude (QNG-NWG-U)	<b>NWG-UN22</b>	<b>NWG-UK22</b>	keine

### 1.2. Ergänzende Bestimmungen

1.2.1. „Wohngebäude“ sind Gebäude nach § 3 Absatz 1 Nummer 33 GEG, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen. Hierzu gehören auch Wohn-, Alten- und Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen. Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser sind nur dann Wohngebäude im Sinne dieser Anlage, sofern sie in den Anwendungsbereich des GEG fallen.

1.2.2. „Büro- und Verwaltungsgebäude“ sind Nichtwohngebäude nach § 3 Absatz 1 Nummer 23 GEG, die überwiegend Büro- und Verwaltungszwecken dienen.

1.2.3. „Unterrichtsgebäude“ sind Nichtwohngebäude nach § 3 Absatz 1 Nummer 23 GEG, die überwiegend als Kindergarten, Kindertagesstätte, Schule und/oder Weiterbildungseinrichtung genutzt werden.